

TOP 14:

Entschließung des Bundesrates zur Regelung des Streikrechts in Bereichen der Daseinsvorsorge

- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 294/15

Mit der Entschließung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, das Streikrecht in Bereichen der Daseinsvorsorge, das heißt in Wirtschaftsbereichen auf deren Leistungen die Bevölkerung elementar angewiesen ist, so zu regeln, dass die Versorgung der Bevölkerung durch Streiks nicht gefährdet wird. Ziel müsse sein, das Grundrecht der Koalitionsfreiheit zu wahren und unverhältnismäßige Auswirkungen auf die Allgemeinheit zu vermeiden. Die Bundesregierung solle hierzu in einen konstruktiven Dialog mit den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden treten. Das antragstellende Land führt aus, dass Streiks in Bereichen der Daseinsvorsorge nicht nur den Arbeitgeber, sondern vor allem die Allgemeinheit trafen, die auf diese Leistungen im täglichen Leben angewiesen sei. Ein Ausweichen auf andere Anbieter sei oft nicht, beziehungsweise nicht in der erforderlichen Schnelligkeit möglich. Auch sei der Staat verpflichtet, bestimmte Leistungen der Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Dieser Verpflichtung werde mit einer Reihe von Sicherstellungsgesetzen und nicht zuletzt durch Strafvorschriften zum Schutz öffentlichkeitswichtiger Betriebe nachgekommen. Im Streikrecht hingegen bestehe eine Lücke. Der Bundesrat soll sich daher mit der Entschließung für folgende gesetzliche Vorgaben einsetzen:

- Ein obligatorisches Schlichtungsverfahren, das vor jedem Streik in Bereichen der Daseinsvorsorge durchgeführt werden soll, um sicherzustellen, dass ein Arbeitskampf nur als "ultima ratio" ausgerufen wird.
- Sollte das obligatorische Schlichtungsverfahren nicht zu einer Einigung führen, soll ein Streik in diesen Bereichen vier Werktagen vor seinem Beginn angekündigt werden müssen.
- Eine Vereinbarung zur Mindestversorgung soll ein Mindestmaß an Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger gewährleisten.

Der Entschließungsantrag wird in der Plenarsitzung voraussichtlich vorgestellt und anschließend den Ausschüssen zur weiteren Beratung zugewiesen.

